

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Birken-Realschule in Heumaden e.V.“
Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Birken-Realschule in Heumaden.
2. Der Vereinszweck wird in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Elternbeirat und der Schulleitung verwirklicht; insbesondere durch die finanzielle und / oder organisatorische Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Schulfesten, Ausflügen und Schulfahrten, von Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr- und Lernmitteln) und sonstiger Ausrüstung für Zwecke der Schule, soweit diese nicht oder nicht ausreichend durch Unterstützung des Schulträgers zur Verfügung stehen.
3. Die zur Erfüllung dieses Zwecks notwendigen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auch von Nichtmitgliedern, sowie durch ehrenamtlich erbrachte Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 / ff /AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Bei juristischen Personen entscheidet die MV. Bei Nichtaufnahmen ist eine Berufung an die MV möglich. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahme wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Abschluss des Schuljahres gültig wird,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die Voraussetzungen zur Aufnahme nicht erfüllt.
5. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es
 - a. seine Postadresse innerhalb von 2 Jahren nicht mehr ermittelt werden kann oder
 - b. es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
 Die Streichung wird dem Mitglied, wenn möglich, schriftlich mitgeteilt.
6. Gegen die Entscheidung zur Streichung oder zum Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die MV. Hierzu kann vorab eine Beratung mit dem Beisitzer aus dem Elternbeirat bzw. dem Beisitzer der Schule erfolgen.
7. Ein ausgetretenes, von der Mitgliederliste gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - b. finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (insbesondere: Mitgliedsbeitrag) nachzukommen und
 - c. Veränderungen ihrer dem Verein offengelegten persönlichen Daten, wie Adresse und Bankverbindung dem Vorstand baldmöglichst mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Das einzelne Mitglied kann in seiner Beitrittserklärung für sich davon abweichend einen verpflichtenden höheren Beitrag festlegen.
3. Der jährliche Beitrag ist einmalig mit Beitritt des Mitgliedes und anschließend automatisch mit Beginn des neuen Schuljahres, spätestens aber zum 1. November eines Jahres fällig.
4. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu bezahlen ist.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
6. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages oder von Teilen dessen, z.B. aufgrund vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein ist nicht vorgesehen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
-

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
 - a. dem oder der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem oder der zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - d. Dem Schriftführer oder der Schriftführerin

- e. Hinzu kommt ein Beisitzer aus dem Elternbeirat (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r oder benanntes Mitglied) und ein Beisitzer der Schule (Schulleiter, Stellvertreter oder benanntes Mitglied). Die Beisitzer aus Elternbeirat und Schule nehmen ausschließlich eine beratende und vorschlagende Stellung ein. Ein förmliches Stimmrecht in den Abstimmungen von Mitgliederversammlung und Vorstand wird den Beisitzern nicht eingeräumt, insofern sie nicht zeitgleich Mitglied des Vereins sind. Die Rolle des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und des Schriftführers oder der Schriftführerin kann auch in Personalunion von einem der beiden Vorsitzenden übernommen werden.
- f. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für je zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
- g. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Periode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausführlich durch die Satzung oder durch Beschluss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung deren Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts
3. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, im Rahmen der getroffenen Beschlüsse den Verein alleine zu vertreten.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Bei Verhinderung wird der Schatzmeister durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Beide besitzen hierfür Alleinvertretungsbefugnis gegenüber den Banken und Behörden für alle Geldgeschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen Sitzungen können weitere Personen, wie insbesondere die Beisitzer aus Elternbeirat und Schule als Gäste eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Regelmäßig werden die Beisitzer aus Elternbeirat und Schule als Gäste eingeladen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens 12 Wochen nach Schuljahresbeginn statt.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung folgt den Regeln unter Punkt 4.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Im Fall der Verhinderung beider Vorsitzenden, ist der Schatzmeister Leiter der Versammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mitgezählt.
8. Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen werden für die Annahme von Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und den Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 Wahl des Vorstandes (für jeweils zwei Jahre)
 Wahl zweier Kassenprüfer(innen), die jährlich vor der Mitgliederversammlung die Korrektheit des Kassenberichts prüfen
 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrages
 Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen zum Zweck des Vereins und Auflösung des Vereins.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss zumindest enthalten:
 - Ort und Zeitpunkt der Versammlung
 - die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse
4. Die Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind der jeweils folgenden Versammlung zur Kenntnis vorzulegen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2015 in Stuttgart beschlossen. Sie gilt ab diesem Datum und löst alle vorherigen Regelungen des Vereins ab.